Bundesrat Drucksache 399/88

02.09.88

Wi - Fz - In - R - U

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesberggesetzes

A. Zielsetzung

Bergbauliche Vorhaben sind in vielfacher Hinsicht Gegenstand von Prüfungen nach Bergrecht und darüber hinaus häufig auch nach einer ganzen Reihe weiterer Gesetze. Das Bundesberggesetz schreibt für solche Vorhaben ein den besonderen Anforderungen des Bergbaus angepaßtes spezielles, sich grundsätzlich häufig wiederholendes Genehmigungsverfahren, das sog. Betriebsplanverfahren vor. Die Betriebsplanzulassung schließt jedoch nicht die nach anderen Gesetzen erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse usw. ein. Diese müssen vielmehr grundsätzlich in den jeweils dafür vorgesehenen Verfahren von den zuständigen Behörden eingeholt werden. Das Fehlen einer solchen Konzentrationswirkung erweist sich insbesondere bei der Neuerrichtung von Betrieben in steigendem Maße als unbefriedigend. Entsprechendes gilt im Hinblick auf eine Öffnung der Beteiligung am Zulassungsverfahren in derartigen Fällen.

Dem Mangel soll begegnet werden, indem in das Bundesberggesetz ein Planfeststellungsverfahren mit den Modalitäten eingeführt wird, die einerseits die angestrebte Entscheidungskonzentration und die notwendige Öffentlichkeitsbeteiligung gewährleisten, andererseits aber auch der bergbaulichen Betriebsweise und damit den besonderen Gegebenheiten des bergrechtlichen Betriebsplanverfahrens Rechnung tragen.

Fristablauf: 14.10.88

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Wegen der engen Wechselbeziehungen einer solchen Gesetzesänderung mit der am 27. Juni 1985 verabschiedeten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. Nr. L 175/40 vom 5. Juli 1985) erscheint es angezeigt, die in dieser UVP-Richtlinie enthaltenen Anforderungen für bergbauliche Vorhaben in dem Gesetzentwurf zu berücksichtigen und damit die UVP-Richtlinie fachspezifisch für den Bereich des Bergbaus in innerstaatliches Recht umzusetzen. Dabei hat eine Koordinierung dieser berggesetzlichen Umsetzungsvorschriften mit den der generellen Umsetzung der UVP-Richtlinie in nationales Recht dienenden Vorschriften des Entwurfs eines Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - (Bundesratsdrucksache 335/88) stattzufinden.

B. Lösung

Änderung des Bundesberggesetzes durch

- Einführung eines Planfeststellungsverfahrens zur Zulassung von Rahmenbetriebsplänen bei bestimmten Vorhaben,
- Koordinierung der Vorschriften des Bundesberggesetzes über das Betriebsplanverfahren mit den verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren,
- Umsetzung der UVP-Richtlinie in innerstaatliches Recht für den Bereich des Bergbaus,
- Koordinierung mit den Vorschriften des Entwurfs eines UVPG.

C. Alternativen

Es sind keine Alternativen ersichtlich, die den Besonderheiten des auf der lagerstättenbedingten dynamischen Betriebsweise beruhenden bergrechtlichen Genehmigungsverfahrens Rechnung tragen. Dies gilt sowohl für die Einführung eines Planfest-

stellungsverfahrens als auch für die Umsetzung der UVP-Richtlinie im Rahmen dieses Verfahrens. Bezüglich der Umsetzung der UVP-Richtlinie kommt auch wegen der erforderlichen Koordinierung mit dem Entwurf eines UVPG eine abweichende Lösung nicht in Betracht.

D. Kosten

Die mit der Einführung eines Planfeststellungsverfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung verbundenen zusätzlichen Kosten und personellen Mittel werden durch eine Entlastung der übrigen einzelnen Betriebsplanverfahren und durch Wegfall der Genehmigungsverfahren nach anderen Vorschriften kompensiert.

Das gilt für die mit der Durchführung des Verfahrens betrauten Behörden gleichermaßen wie für die Träger der entsprechenden Vorhaben, bei denen den Mehrkosten außerdem noch die Kosten gegenüberzustellen sind, die ohne das umfassende Verfahren durch mangelhafte Planungen entstehen können. Schließlich ist zu berücksichtigen, daß die im Planfeststellungsverfahren durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vermeidung von Umweltschäden beiträgt und damit volkswirtschaftliche Kosten erspart. Dennoch sind theoretische Preiserhöhungen für die Betroffenen im Einzelfall nicht auszuschließen. Diese lassen sich aber im vorhinein nicht quantifizieren. Die Auswirkung der Maßnahmen auf die Gesamtproduktionskosten dürften aber so gering sein, daß Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

Bundesrat

Drucksache 399/88

02.09.88

Wi - Fz - In - R - U

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesberggesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (421) - 621 00 - Bu 41/88

Bonn, den 2. September 1988

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Bundesberggesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

H. Kohl

Fristablauf: 14.10.88

Drucksache 399/88

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesberggesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 21 des Gesetzes vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 1 werden nach dem Wort "Lagerstättenschutzes" die Worte "bei sparsamem und schonendem Umgang mit Grund und Boden" eingefügt.

2. § 52 wird wie folgt geändert:

 a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

 "(2) Die zuständige Behörde kann verlangen, daß

 1. für einen bestimmten längeren, nach den jeweiligen Umständen bemessenen Zeitraum Rahmenbetriebspläne aufgestellt werden, die allgemeine Angaben über das beabsichtigte Vorhaben, dessen technische Durchführung und voraussichtlichen zeitlichen Ablauf enthalten müssen;

 2. für bestimmte Teile des Betriebes oder für bestimmte Vorhaben Sonderbetriebspläne aufgestellt werden."

 b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze eingefügt:

 "(2 a) Die Aufstellung eines Rahmenbetriebsplanes ist zu verlangen und für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren nach Maßgabe der §§ 57 a und 57 b durchzuführen, wenn ein Vorhaben nach § 57 c einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Die zuständige Behörde soll mit dem Unternehmer auf der Grundlage des Verlangens Gegenstand, Umfang und Methoden

der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die Durchführung dieser Prüfung erhebliche Fragen erörtern. Anforderungen eines vorsorgenden Umweltschutzes, die sich bei der Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben und über die Zulassungsvoraussetzungen des § 55 sowie der auf das Vorhaben anwendbaren Vorschriften in anderen Gesetzen hinausgehen, sind dabei öffentliche Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2.

(2 b) Für Vorhaben einschließlich Folgemaßnahmen, die wegen ihrer räumlichen Ausdehnung oder zeitlichen Erstreckung in selbständigen Abschnitten oder Stufen durchgeführt werden, kann der Rahmenbetriebsplan nach Absatz 2 a Satz 1 entsprechend den Abschnitten oder Stufen aufgestellt und zugelassen werden, es sei denn, daß dadurch eine Prüfung der Auswirkungen des gesamten Vorhabens auf die Umwelt ganz oder teilweise unmöglich wird. Für Vorhaben, die einem besonderen Verfahren im Sinne des § 54 Abs. 2 Satz 3 unterliegen, findet Absatz 2 a keine Anwendung, wenn in diesem Verfahren die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gewährleistet ist, die den Anforderungen dieses Gesetzes entspricht.

(2 c) Die Absätze 2 a und 2 b gelten auch für die wesentliche Änderung eines Vorhabens im Sinne des Absatzes 2 a Satz 1, wenn die Änderung erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann."

3. Nach § 57 werden folgende Vorschriften eingefügt:

"§ 57 a

Planfeststellungsverfahren, Umweltverträglichkeitsprüfung

(1) Das im Falle des § 52 Abs. 2 a durchzuführende Planfeststellungsverfahren tritt an die Stelle des Verfahrens nach den §§ 54 und 56 Abs. 1. Anhörungsbehörde und Planfeststellungsbehörde ist die für die Zulassung von Betriebsplänen zuständige Behörde. Die Regelung des § 36 des Baugesetzbuches über das Einvernehmen der Gemeinde findet mit der Maßgabe Anwendung, daß der Wegfall des Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches nicht gilt, soweit im Planfeststellungsverfahren über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 des Baugesetzbuches entschieden wird und es sich nicht um Vorhaben der in § 29 Satz 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Art handelt.

(2) Der Rahmenbetriebsplan muß den Anforderungen genügen, die sich aus den Voraussetzungen für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens unter Berücksichtigung der Antragserfordernisse für die vom Planfeststellungsbeschluß eingeschlossenen behördlichen Entscheidungen ergeben. Der Rahmenbetriebsplan muß alle für die Umweltverträglichkeitsprüfung bedeutsamen Angaben enthalten, soweit sie nicht schon nach Satz 1 zu machen sind, insbesondere

1. eine Beschreibung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung des Kenntnisstandes und der Prüfungsmethoden,
2. alle sonstigen Angaben, um solche Auswirkungen feststellen und beurteilen zu können, sowie
3. eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden, vermindert und soweit möglich ausgeglichen werden, sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren oder vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft.

Weitere Angaben zur Umwelt und ihren Bestandteilen, Angaben zu geprüften Vorhabenalternativen und über etwaige Schwierigkeiten bei der Angabenzusammenstellung sind erforderlich, soweit

1. sie in Anbetracht der besonderen Merkmale des Vorhabens und der möglichen Auswirkungen auf die Umwelt von Bedeutung sind und
2. ihre Zusammenstellung für den Unternehmer unter Berücksichtigung des jeweiligen Kenntnisstandes und der Prüfungsmethoden zumutbar ist.

Einzelheiten regelt der Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung nach § 57 c. Der Unternehmer hat dem Rahmenbetriebsplan einen zur Auslegung geeigneten Plan und eine allgemeinverständliche Zusammenfassung der beizubringenden Angaben beizufügen.

(3) Verfügen die beteiligten Behörden zu den nach Absatz 2 Satz 2 und 3 zu machenden Angaben über zweckdienliche Informationen, so unterrichten sie den Unternehmer und stellen ihm die

Informationen auf Verlangen zur Verfügung. Das gilt insbesondere für Informationen aus einem vorausgegangenen Raumordnungsverfahren; die dafür zuständige Behörde hat die Unterlagen aus diesem Verfahren, die für die Umweltverträglichkeitsprüfung von Bedeutung sein können, der nach Absatz 1 Satz 2 zuständigen Behörde zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Entscheidung über die Planfeststellung ist hinsichtlich der eingeschlossenen Entscheidungen nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu treffen. Das Verhältnis zwischen Unternehmer und Betroffenen und der Schutz von Belangen Dritter im Sinne des Bergrechts bestimmen sich nach den dafür geltenden Vorschriften dieses Gesetzes; dies gilt auch für eine Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses. In der Begründung der Entscheidung ist zur Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt eine zusammenfassende Darstellung dieser Auswirkungen aufzunehmen.

(5) Hinsichtlich der vom Vorhaben berührten Belange Dritter und der Aufgabenbereiche Beteiligter im Sinne von § 54 Abs. 2 erstrecken sich die Rechtswirkungen der Planfeststellung auch auf die Zulassung und Verlängerung der zur Durchführung des Rahmenbetriebsplanes erforderlichen Haupt-, Sonder- und Abschlußbetriebspläne, soweit über die sich darauf beziehenden Einwendungen entschieden worden ist oder bei rechtzeitiger Geltendmachung hätte entschieden werden können; Entscheidungen nach § 48 Abs. 2 werden durch einen Planfeststellungsbeschluß ausgeschlossen.

(6) Bei Vorhaben, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können, sind die zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaats wie die im Planfeststellungsverfahren beteiligten Behörden zu unterrichten. Einzelheiten regelt der Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung nach § 57 c.

Drucksache 399/88

§ 57 b
Vorzeitiger Beginn, Vorbescheide,
Teilgenehmigungen, Vorrang

(1) Die zuständige Behörde kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs zulassen, daß bereits vor der Planfeststellung mit der Ausführung des Vorhabens begonnen wird, wenn

1. mit einer Entscheidung zugunsten des Unternehmers gerechnet werden kann,
2. die Voraussetzungen für die Zulassung nach § 55 vorliegen und eine nicht wiedergutzumachende Beeinträchtigung von Natur und Landschaft nicht zu besorgen ist,
3. an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Unternehmers besteht und
4. der Unternehmer sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Ausführung des Vorhabens verursachten Schäden zu ersetzen und, falls das Vorhaben nicht planfestgestellt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

(2) Vorschriften über Vorbescheide und Teilgenehmigungen, die in anderen Gesetzen für die vom Planfeststellungsbeschluß eingeschlossenen behördlichen Entscheidungen vorgesehen sind, gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß

1. eine Entscheidung auf Grund dieser Vorschriften nur nach Durchführung einer sich auf den Gegenstand von Vorbescheid oder Teilgenehmigung erstreckenden Umweltverträglichkeitsprüfung getroffen werden darf, die die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens einbezieht,
2. eine abschließende Entscheidung im Planfeststellungsbeschluß vorzubehalten und dabei
3. eine erneute Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, soweit bisher nicht berücksichtigte, für die Umweltverträglichkeit des Vorhabens bedeutsame Merkmale des Vorhabens vorliegen oder bisher nicht berücksichtigte Umweltauswirkungen erkennbar werden.

(3) Sind für ein Vorhaben nach § 52 Abs. 2 a auch nach anderen Vorschriften Planfeststellungsverfahren oder vergleichbare behördliche Entscheidungen vorgesehen, so ist nur das Verfahren nach den §§ 57 a bis 57 c durchzuführen. In den Fällen des § 126 Abs. 3 hat § 9 b des Atomgesetzes Vorrang.

§ 57 c
Ermächtigung

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften darüber zu erlassen,

1. welche betriebsplanpflichtigen Vorhaben, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können, unter Beachtung der Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen,
2. welche Angaben im einzelnen entscheidungserheblich im Sinne des § 57 a Abs. 2 sind, welchen Anforderungen die Angaben genügen müssen und welche Unterlagen dazu beizubringen sind,
3. daß in den in § 73 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bezeichneten Fällen eine Planauslegung entfällt und in welchem Umfang in solchen Fällen das Anhörungsverfahren durchzuführen ist,
4. unter welchen Voraussetzungen und nach welchem Verfahren die zuständigen Behörden benachbarter Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung beteiligt werden.

In der Rechtsverordnung können für die Bestimmung der Vorhaben nach Satz 1 Nr. 1 auch Gruppen oder Arten von Vorhaben durch Festlegung von Schwellenwerten und anderen Kriterien bestimmt werden."

4. Die §§ 145 und 146 werden wie folgt geändert:

 a) In § 145 Abs. 1 Nr. 8 werden vor den Worten "einer vollziehbaren Auflage" die Worte "einer mit einer Betriebsplanzulassung nach § 55 verbundenen vollziehbaren Auflage oder" eingefügt.

 b) In § 145 Abs. 4 wird die Angabe "Absatzes 3 Nr. 1" durch "Absatzes 3 Nr. 2" und die Angabe "Absatzes 3 Nr. 2" durch "Absatzes 3 Nr. 1" ersetzt.

 c) In § 146 Abs. 1 wird die Angabe "§ 145 Abs. 3 Nr. 1" durch "§ 145 Abs. 3 Nr. 2" ersetzt.

Artikel 2
Überleitung

Nach dem Bundesberggesetz bereits begonnene Verfahren sind nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende zu führen.

Artikel 3
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4
Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 3 § 57 c tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am in Kraft.

Drucksache 399/88

Begründung

I. Allgemeines

Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt in der Hauptsache die Einführung eines Planfeststellungsverfahrens in das Genehmigungsverfahren des Bundesberggesetzes für die Errichtung und Führung bergbaulicher Betriebe. Damit soll nach dem Vorbild anderer Gesetze auch in das Bergrecht ein Verfahren mit Konzentrationswirkung Eingang finden, in dem sämtliche durch ein Vorhaben berührten Belange in einem einheitlichen Verfahren und mit der notwendigen Öffentlichkeitsbeteiligung umfassend geprüft werden können, ohne daß es notwendig wäre, im Bundesberggesetz ein eigenständiges von dem in den Verwaltungsverfahrensgesetzen zur Verfügung gestellten Instrumentarium abweichendes Verfahren zu entwickeln.

1. Nach der gegenwärtigen Rechtslage schreibt das Bundesberggesetz für bergbauliche Vorhaben ein den besonderen Anforderungen des Bergbaus angepaßtes spezielles Genehmigungsverfahren, das Betriebsplanverfahren, vor. Dabei handelt es sich weder um ein behördliches Planungsverfahren noch um ein Planfeststellungsverfahren i.S. der §§ 72 ff. VwVfG, sondern um ein bergrechtliches Rechtsinstitut eigener Art für die präventive und laufende Betriebsüberwachung. Das Bundesberggesetz unterscheidet zwischen verschiedenen Arten von Betriebsplänen, nämlich Rahmenbetriebsplänen, Hauptbetriebsplänen, Sonderbetriebsplänen, gemeinschaftlichen Betriebsplänen und Abschlußbetriebsplänen. Der Rahmenbetriebsplan steckt den allgemeinen Rahmen eines Vorhabens für einen längeren Zeitraum ab, während die in der Regel alle zwei Jahre aufzustellenden Hauptbetriebspläne normalerweise die eigentliche betrieblich-technische Grundlage für Errichtung und Führung eines Betriebes bilden, die - besonders bei größeren Bergwerken - durch eine Vielzahl von Sonderbetriebsplänen zusätzlich abgesichert wird.

a) Da das den wechselnden lagerstättenmäßigen und bergtechnischen Gegebenheiten in besonderer Weise Rechnung tragende Haupt- und Sonderbetriebsplanverfahren nicht verändert werden kann, erscheint als geeigneter Ansatzpunkt für die Einführung des beabsichtigten umfassenden Verfahrens das Stadium eines bergbaulichen Vorhabens, in dem von der zuständigen Behörde die Aufstellung eines sog. Rahmenbetriebsplanes verlangt werden kann. Der Rahmenbetriebsplan muß gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 1 BBergG für einen bestimmten längeren, nach den jeweiligen Umständen bemessenen Zeitraum die allgemeinen Angaben über das beabsichtigte Vorhaben, dessen technische Durchführung und voraussichtlichen Ablauf enthalten. In den Rahmenbetriebsplänen ist also ein Vorhaben noch nicht detailliert in allen Einzelheiten zu beschreiben; sie haben jedoch - wie schon aus ihrer Bezeichnung deutlich wird - klar den Rahmen abzustecken, innerhalb dessen bestimmte einzelne Vorhaben - durch Zulassung von Haupt-, Sonder- und sonstigen Betriebsplänen abgesichert - in Zukunft durchgeführt werden sollen. Der Rahmenbetriebsplan hat deshalb Bedeutung vor allem in planerischer Hinsicht und für die damit zusammenhängende Beteiligung einer Vielzahl von Behörden. Das gilt insbesondere bei der Neuerrichtung und Verlagerung von Bergwerken und anderer vergleichbar gewichtiger bergbaulicher Vorhaben. Von den rechtlichen Wirkungen und materiellen Anforderungen her geht der Rahmenbetriebsplan jedoch - vorhabenbezogen - nicht über die Summe der einzelnen nachfolgenden Betriebspläne hinaus.

b) Bezüglich der materiellen Anforderungen wird der aufzustellende Rahmenbetriebsplan nach geltendem Recht von der für die Betriebsplanzulassung zuständigen Behörde grundsätzlich nur nach den Gesichtspunkten des § 55 Abs. 1 BBergG geprüft. Dabei ist für die Kollision mit bergbauexternen Belangen lediglich in beschränktem Umfang eine Regelung vorgesehen (vgl. z.B. § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 - 7 und 9 BBergG), weil sich das Bergrecht

insofern generell einer Normierung enthalten wollte (vgl. § 48 Abs. 1 Satz 1 BBergG). Lediglich im Rahmen des § 48 Abs. 2 BBergG kommt eine Berücksichtigung außerbergrechtlicher Belange in Betracht, die über die in § 55 BBergG aufgeführten Kriterien hinausgeht. Nach dieser Vorschrift ist die für die Zulassung von Betriebsplänen zuständige Behörde befugt, eine Aufsuchung oder Gewinnung zu untersagen, soweit ihr überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Allerdings besteht diese Kompetenz nur in den Bereichen, in denen nicht die Entscheidung ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen ist, also beispielsweise im genehmigungsfreien Bereich des § 22 BImSchG, und soweit nicht § 48 Abs. 2 BBergG selbst ausdrücklich Einschränkungen enthält.

c) Insgesamt fehlt es damit im Bergrecht trotz der §§ 48 Abs. 2 und 55 BBergG an einer dem § 75 VwVfG entsprechenden Bestimmung, wonach

- die Planfeststellung ganz generell die Zulässigkeit eines Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange feststellt und andere behördliche Entscheidungen nicht erforderlich sind und wonach dementsprechend

- durch die Planfeststellung alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden.

d) Die geeignete Lösung, um diese Lücke zu füllen, ist eine Ergänzung der §§ 50 ff. BBergG durch eine die berggesetzlichen Besonderheiten berücksichtigende Einführung von Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren. Dabei setzt die generelle Geltung dieser Vorschriften zunächst die ausdrückliche Anordnung eines Planfeststellungsver-

fahrens durch Rechtsvorschrift voraus. Die wichtigste zu übernehmende Bestimmung wäre in diesem Zusammenhang eine an § 75 VwVfG orientierte Vorschrift, die es erlaubt, in dem neu einzuführenden Verfahren über bestimmte Rahmenbedingungen abschließend zu entscheiden. Andererseits muß die erforderliche Flexibilität für die Haupt- und Sonderbetriebspläne durch eine entsprechende Klausel erhalten bleiben. Dabei ist von der gesetzlichen Vorgabe des § 52 Abs. 2 Nr. 1 BBergG ausgehend zu präzisieren, inwieweit die Rahmenbetriebsplanzulassung neuer Art eine verbindliche Regelung trifft und in welchen Bereichen die Flexibilität erhalten bleibt.

2. Bei der Ausgestaltung der Vorschriften zur Einführung eines Planfeststellungsverfahrens sind die am 27. Juni 1985 vom Rat der Europäischen Gemeinschaften verabschiedete Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie) sowie der der generellen Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht dienende Entwurf eines UVPG zu berücksichtigen.

Nach der genannten Richtlinie treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, damit die von ihr erfaßten Projekte vor der Erteilung einer Genehmigung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterzogen werden. Der Bergbau gehört nach der Klasseneinteilung im Anhang II der Richtlinie ganz überwiegend zu dem Bereich, der nur dann einer UVP im Sinne dieser Richtlinie unterzogen wird, wenn und soweit dies nach Auffassung der Mitgliedstaaten erforderlich ist. Einzelne dem Bundesberggesetz unterliegende Tätigkeiten und Einrichtungen können allerdings auch einem Projekt zu dienen bestimmt sein, für das nach der Klasseneinteilung in Anhang I der Richtlinie obligatorisch eine solche Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muß (z.B. Anlagen zur Vergasung und zur Verflüssigung von Kohle). Die Richtlinie enthält dazu nähere Bestimmungen über die von den Projektträgern vorzulegenden Angaben und

das zur Unterrichtung und Anhörung der Öffentlichkeit bzw. der Behörden durchzuführende Verfahren. Die Richtlinie läßt es jedoch ausdrücklich offen, ob die Umweltverträglichkeitsprüfung in den Mitgliedstaaten im Rahmen bereits bestehender Verfahren zur Genehmigung der Projekte durchgeführt wird, oder, falls solche nicht bestehen, im Rahmen anderer Verfahren.

Für bergbauliche Vorhaben erscheint es zweckmäßig, die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des einzuführenden Planfeststellungsverfahrens durchzuführen und die in bezug auf den Anhang II der Richtlinie erforderliche Differenzierung im Rahmen einer Rechtsverordnung vorzunehmen. Diese Konzeption liegt sowohl dem vorliegenden Entwurf als auch dem Entwurf eines UVPG zugrunde:

Nach der den Anwendungsbereich des UVPG regelnden Anlage zu § 3 UVPG ist gemäß Nr. 7 eine UVP durchzuführen für "bergbauliche Vorhaben, die der Planfeststellung nach dem Bundesberggesetz bedürfen." Die Festlegung der von dieser Vorschrift erfaßten UVP-pflichtigen Einzelvorhaben ist insofern dem Bundesberggesetz vorbehalten; der vorliegende Entwurf sieht hierfür eine Regelung im Wege einer Rechtsverordnung vor. Außerdem bestimmt § 18 UVPG für bergbauliche Vorhaben, daß die Umweltverträglichkeitsprüfung, für die inhaltlich § 2 Abs. 1 Satz 1 bis 3 UVPG maßgeblich bleibt, allein nach den neuen Planfeststellungsvorschriften des Bundesberggesetzes durchzuführen ist. Die §§ 5 bis 14 UVPG finden keine Anwendung. Deren fachspezifische Konkretisierung muß vielmehr in den Planfeststellungsvorschriften des Bundesberggesetzes vorgenommen werden.

3. Das Recht zur Gesetzgebung des Bundes ergibt sich für die Vorschriften des Gesetzentwurfs aus Artikel 74 Nr. 11 GG (Bergbau) sowie Artikel 74 Nr. 11 i.V.m. Nr. 11 a GG. Für die anstehende Änderung ist das Bedürfnis zur bundesgesetzlichen Regelung wegen der Notwendigkeit, einheitliche Verhältnisse im Bereich des Bergbaus aufrechtzuerhalten, nach Artikel 72 Abs. 2 Nr. 3 GG gegeben.

4. Die Einführung eines Planfeststellungsverfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung in das bergrechtliche Genehmigungsverfahren anstelle des üblichen Rahmenbetriebsplanverfahrens unter den im Gesetzentwurf niedergelegten Voraussetzungen bedeutet - allein aufgrund der erweiterten Öffentlichkeitsbeteiligung - ein erheblich aufwendigeres Verfahren und würde insofern Mehraufwendungen mit sich bringen. Auf der anderen Seite werden hierdurch entscheidende Gesichtspunkte des Vorhabens einer verbindlichen Regelung zugeführt, die für die gesamte Dauer des Vorhabens Bestand haben soll. Dies bedeutet nicht nur eine Entlastung des in der Regel alle zwei Jahre stattfindenden Hauptbetriebsplanverfahrens und aller anderen Betriebsplanverfahren, für die der Rahmen insofern ein für allemal festgelegt ist, sondern insbesondere auch eine Entlastung durch Wegfall derjenigen Verfahren und Entscheidungen nach anderen Gesetzen, auf die sich die Konzentrationswirkung eines Planfeststellungsbeschlusses erstreckt. Insgesamt werden auf diese Weise die mit der Einführung eines Planfeststellungsverfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung verbundenen zusätzlichen Kosten und personellen Mittel durch eine Entlastung der übrigen einzelnen Betriebsplanverfahren und durch Wegfall der Genehmigungsverfahren nach anderen Vorschriften kompensiert.

 Das gilt für die mit der Durchführung des Verfahrens betrauten Behörden gleichermaßen wie für die Träger der entsprechenden Vorhaben, bei denen den Mehrkosten außerdem noch die Kosten gegenüberzustellen sind, die ohne das umfassende Verfahren durch mangelhafte Planungen entstehen können. Schließlich ist zu berücksichtigen, daß die im Planfeststellungsverfahren durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vermeidung von Umweltschäden beiträgt und damit volkswirtschaftliche Kosten erspart. Dennoch sind theoretische Preiserhöhungen für die Betroffenen im Einzelfall nicht auszuschließen. Diese lassen sich aber im vorhinein nicht quantifizieren. Die Auswirkung der Maßnahmen auf die Gesamtproduktionskosten dürften aber so gering sein, daß Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1

Die in Artikel 1 Nr. 1 vorgesehene Ergänzung des § 1 Nr. 1 BBergG dient der Umsetzung der Ergebnisse der Bodenschutzkonzeption für den Bereich des Bundesberggesetzes. Der Katalog der "Maßnahmen zum Bodenschutz" (Bundestagsdrucksache 11/1625) enthält nämlich in der Liste der vordringlichen Maßnahmen der Bundesregierung im Gesetzgebungsbereich insoweit (Abschnitt C II 1) neben der in den nachfolgenden Nummern 2 und 3 des Artikels 1 vorgesehenen Erweiterung des bergrechtlichen Betriebsplanverfahrens durch ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung außerdem die Ergänzung des § 1 BBergG um die Verpflichtung zum sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden. Als Teil des § 1 erlangt diese Verpflichtung damit die gleiche Bedeutung für die Konzeption des Bundesberggesetzes wie der bisherige Inhalt der Zweckbestimmung.

Zu Artikel 1 Nr. 2 - § 52

Für die Einführung eines Planfeststellungsverfahrens in das Bundesberggesetz bietet - wie schon unter I. 2 a ausgeführt - der in § 52 Abs. 2 Nr. 1 BBergG vorgesehene Rahmenbetriebsplan den geeigneten Ansatzpunkt, zumal der bergrechtliche Rahmenbetriebsplan schon heute in der Praxis häufig zu einer sehr eingehenden Prüfung mit Planungscharakter benutzt wird. Jedenfalls entspricht die Anknüpfung des Planfeststellungsverfahrens an den Rahmenbetriebsplan praktischen Erfahrungen, auch wenn den Prüfungen nach geltendem Recht die rechtlichen Konsequenzen eines Planfeststellungsbeschlusses, insbesondere die Verbindlichkeit und die rechtsgestaltende Wirkung, die Öffentlichkeit und die mit dem Planfeststellungsverfahren verbundene gleichzeitige Verwaltungsvereinfachung fehlen.

Nummer 2 Buchst. a

Die der Einführung des Planfeststellungsverfahrens (Nummer 2 Buchst. b) vorangestellte Neufassung des § 52 Abs. 2 BBergG hat eine rein redaktionelle Umformulierung zum Gegenstand, um

den Gegensatz zwischen dem herkömmlichen und beibehaltenen fakultativen Rahmenbetriebsplan (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 BBergG) einerseits und dem neuen zwingenden Rahmenbetriebsplan (§ 52 Abs. 2 a Satz 1 idF des Entwurfs) andererseits deutlich zu machen.

Nummer 2 Buchst. b

Absatz 2 a

1. Satz 1 des nach dieser Vorschrift in § 52 BBergG neu einzufügenden Absatzes 2 a enthält zunächst ganz allgemein die Verankerung des Planfeststellungsverfahrens im Bundesberggesetz. Dies ist notwendig, aber auch - ohne weitergehende Regelung im BBergG - ausreichend, um die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze über das Planfeststellungsverfahren im vorgesehenen Anwendungsbereich uneingeschränkt zur Anwendung zu bringen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Durch die gewählte Formulierung wird zugleich klargestellt, daß Gegenstand der Planfeststellung lediglich die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes ist.

 Satz 1 legt ferner den Anwendungsbereich für das Planfeststellungsverfahren fest. Insoweit sieht der Gesetzentwurf - ebenso wie nach der gegenwärtigen Rechtslage nicht bei jedem Vorhaben ein Rahmenbetriebsplan notwendig ist - auch die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nicht für alle Fälle der Errichtung und Führung eines dem Bergrecht unterliegenden Betriebes vor. Als Abgrenzungskriterium zwischen Vorhaben, die dem obligatorischen Rahmenbetriebsplanverfahren in Form eines Planfeststellungsverfahrens nach § 52 Abs. 2 a idF des Entwurfs unterstellt werden und solchen, bei denen die zwingende Durchführung eines derartigen Verfahrens nicht gerechtfertigt ist, wird die Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 57 c idF des Entwurfs eingeführt. Die Verweisung auf die Ermächtigungsvorschrift des § 57 c idF des Entwurfs bedeutet, daß sich der Anwendungsbereich aus der danach zu erlassenden Rechtsverordnung ergibt. Die Regelung durch Rechtsverordnung wird insbesondere der fachlich gebotenen Differenzierung sowohl nach der Art der einzelnen Vorhaben als auch nach den in Betracht kommenden Kriterien, möglichen Schwel-

lenwerten usw. sowie der gebotenen Flexibilität gerecht, und zwar nicht nur im Hinblick auf die neben der UVP-Richtlinie bestehenden Möglichkeiten von besonderen Ermittlungen und Bewertungen voraussehbarer Auswirkungen von Vorhaben auf die Umwelt, sondern vor allem auch im Hinblick auf eine zeitgemäße Anpassung getroffener Regelungen an zukünftige Entwicklungen in der bergbaulichen Praxis.

Inhaltlich richtet sich die Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 bis 3 UVPG; für die verfahrensmäßigen Modalitäten ist dagegen die Regelung des Bundesberggesetzes maßgebend (§ 18 UVPG). Hinsichtlich dieser Modalitäten wird in Satz 1 auf die nach § 57 BBergG neu einzufügenden Vorschriften der §§ 57 a und 57 b verwiesen. Satz 2 sieht Informationsaufgaben der zuständigen Behörde in Anlehnung an die Regelung in § 5 UVPG vor. Im übrigen kommen die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze über das Planfeststellungsverfahren zur Anwendung.

2. Bei einer Verbindung des Planfeststellungsverfahrens mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung erscheint es angezeigt, über eine Regelung rein verfahrensmäßiger Grundsätze hinaus auch die sich aus einer derartigen Prüfung ergebenden materiellen Anforderungen an den Umweltschutz, für die weder im Bergrecht noch in anderen Rechtsnormen (Wasserrecht, Immissionsschutzrecht etc.) eine Grundlage besteht, in den Entscheidungsprozeß einzubinden, wenn ihnen eine ganz besondere Bedeutung beigemessen werden muß. Das geschieht nach Satz 3 durch eine Gleichstellung solcher Anforderungen mit den öffentlichen Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG. Diese rechtstechnische Konstruktion gewährleistet einerseits die Verankerung der über die Regelungen im geltenden Bundes- und Landesrecht hinausgehenden Umweltschutzanforderungen als bergrechtsexterne Belange im Bundesberggesetz, andererseits aber auch die - gerade wegen des "überschießenden" Charakters dieser Anforderungen - gebotene Abwägung mit den verschiedenen anderen Interessen im Rahmen des Entscheidungsprozesses bei Anwendung der bergrechtlichen Entscheidungsgrundlagen in den §§ 48 Abs. 2 und 55 BBergG. Es soll also sichergestellt werden, daß herausragend wichtige

Belange, die noch nicht in Form von Rechtsvorschriften verfestigt sind und damit auch noch keine Bindungswirkung als Rechtsnormen entfalten können, die sich aber in dem umfassenden und aufwendigen Planfeststellungs- und Prüfverfahren als besonders beachtenswert ergeben, auch materiell einer vertretbaren Lösung - z.B. in Form einer Auflage - zugeführt werden können. Eine solche materiell-rechtliche Auffangbestimmung ist im übrigen eine der Möglichkeiten, der in Artikel 8 der UVP-Richtlinie niedergelegten Pflicht der Mitgliedstaaten nachzukommen, wonach die zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung "eingeholten Angaben ... im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen" sind.

Absatz 2 b

Bergbauvorhaben größeren Umfangs werden in der Regel in selbständigen Abschnitten oder Stufen durchgeführt und sind häufig mit einer Vielzahl von Folgemaßnahmen an anderen Anlagen verbunden (z. B. Ausbau von Gewässern, Bau von Ersatzstraßen). Dabei ist die Betriebsweise angesichts der Abhängigkeit von Art, Beschaffenheit und Verlauf der Lagerstätte von Daten und Entwicklungen abhängig, die bei Beginn eines Großvorhabens naturgemäß niemals vollständig bekannt sein können. Wenn derartige Vorhaben vielfach eine Laufzeit von mehreren Jahrzehnten haben und wenn bei einzelnen Abbauflächen eine Entscheidung darüber, ob sie überhaupt oder in welchem Umfang sie in Angriff genommen werden, frühestens nach etwa 10 Jahren möglich ist, sind detaillierte Regelungen bei Beginn eines Vorhabens nur für die übersehbaren Abschnitte oder Stufen möglich. Soweit es sich dabei um selbständige Abschnitte oder Stufen handelt, sieht Satz 1 die Möglichkeit vor, den Rahmenbetriebsplan entsprechend diesen Abschnitten oder Stufen aufzustellen und zuzulassen; eine derartige Lösung kommt jedoch dann nicht in Betracht, wenn dadurch die Prüfung der Umweltauswirkungen des gesamten Vorhabens ganz oder teilweise unmöglich wird. Satz 2 sieht zur Vermeidung von Doppelprüfungen und dem damit verbundenen Aufwand vor, daß das Planfeststellungsverfahren mit UVP auf Vorhaben, die einem besonderen Verfahren im Sinne

des § 54 Abs. 2 Satz 3 BBergG unterliegen, keine Anwendung findet, wenn in diesem Verfahren die Durchführung einer den Anforderungen des vorliegenden Entwurfs entsprechenden Umweltverträglichkeitsprüfung gewährleistet ist.

Absatz 2 c

Nach dieser Vorschrift unterliegt im Einklang mit § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Entwurfs eines UVPG auch die wesentliche Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens einer Planfeststellung mit Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn die Änderung erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Zu Artikel 1 Nr. 3 - §§ 57 a und 57 b

Die neuen §§ 57 a und 57 b regeln die Modalitäten des Planfeststellungsverfahrens und der UVP.

§ 57 a

Ziel dieser Vorschrift, die die spezifisch bergrechtlichen Aspekte des Planfeststellungsverfahrens sicherstellen soll, ist es, neben der sich aus den Verwaltungsverfahrensgesetzen ergebenden Konzentrationswirkung die rechtsgestaltende Kraft eines so umfassenden Verfahrens insbesondere im Hinblick auf die Erledigung von Einwendungen seitens der Betroffenen gegen das Gesamtvorhaben in die Zulassung "planfestgestellter" Rahmenbetriebspläne so einzubauen, daß sie Wirkung auch für die nachfolgenden einzelnen Betriebspläne entfaltet. Andererseits sind jedoch die vollen rechtsgestaltenden Wirkungen des Planfeststellungsverfahrens nicht in jeder denkbaren Hinsicht ausschöpfbar, insbesondere weil das BBergG mit dem Bergschadensrecht, der Grundabtretung usw. Vorgaben enthält, die als wohlausgewogene Spezialregelungen nicht verändert werden können und auch nicht durch die Eröffnung konkurrierender Möglichkeiten, z.B. durch eine Entscheidung der planfeststellenden Behörde über Entschädigungen, ihres Sonderstatus entkleidet werden dürfen. Ebenso muß - wie schon dargelegt - die Dynamik der sich an den Rahmenbetriebsplan grundsätzlich anschließenden einzel-

nen Betriebspläne erhalten bleiben, um die bergbaulichen Vorhaben entsprechend den Erfordernissen der Lagerstätten und sonstigen bergbaulichen Gegebenheiten, insbesondere im Hinblick auf Betriebssicherheit und Arbeitsschutz entwickeln zu können.

Absatz 1

Satz 1 stellt klar, daß im Falle der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zur Zulassung eines Rahmenbetriebsplanes das herkömmliche berggesetzliche Verfahren nicht mehr in Betracht kommen kann. Durch die Formulierung wird aber zugleich festgelegt, daß die in § 56 Abs. 2 BBergG enthaltenen Vorschriften über die Sicherheitsleistung auch im Planfeststellungsverfahren zur Zulassung eines Rahmenbetriebsplanes Anwendung finden.

Satz 2 sieht im Interesse der Konzentration und Vereinfachung des Verfahrens nach dem Vorbild anderer vergleichbarer Planfeststellungsverfahren die Zusammenfassung von Anhörung und Planfeststellungsverfahren im engeren Sinne vor. Die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze gehen zwar von einer Trennung dieser Verfahrensabschnitte aus, lassen dabei aber durchaus die Möglichkeit der Zusammenfassung bei einer Behörde offen, wovon angesichts des Aufbaus der für Betriebsplanzulassungen in allen Ländern zuständigen Bergverwaltungen Gebrauch gemacht werden sollte.

Die Einführung eines Planfeststellungsverfahrens hat in bezug auf die Position der Gemeinden bei einer ggf. erforderlichen baurechtlichen Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens die Konsequenz, daß nach der zweiten Alternative des § 36 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz BauGB das gemeindliche Einvernehmen auch über die in der ersten Alternative vorgesehenen Fälle (der Bergaufsicht unterliegende Vorhaben der in § 29 Satz 3 BauGB bezeichneten Art) hinaus entfällt. Diese Konsequenz ist mit der Einführung des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nicht beabsichtigt. Dies wird durch Satz 3 sichergestellt.

Absatz 2

Diese Vorschrift definiert die Unternehmerpflichten im Zusammenhang mit der Einreichung der Unterlagen. Dabei ist sichergestellt, daß es vor der Einreichung der Unterlagen zwischen dem Unternehmer und der zuständigen Behörde zu einer gegenseitigen Unterrichtung und Information kommt. Das ergibt sich unabhängig von Absatz 3 und § 52 Abs. 2 a Satz 2 idF des Entwurfs einerseits aus der unverändert fortgeltenden Anzeigepflicht des Unternehmers nach § 50 BBergG und andererseits aus der bergrechtlichen Konstruktion der Aufstellung eines Rahmenbetriebsplanes. Das dazu erforderliche Verlangen der Behörde ist ein Verwaltungsakt, dessen Inhalt von den Voraussetzungen für und den Anforderungen an den jeweiligen Rahmenbetriebsplan abhängt. Eine entsprechende Abklärung vor dem Verlangen gehört also nicht nur zu den Amtspflichten, sondern auch zu den im eigenen Interesse der Behörde liegenden Aufgaben.

Satz 1 schreibt zunächst vor, daß ein planfestzustellender Rahmenbetriebsplan über die in § 52 Abs. 2 Nr. 1 BBergG enthaltene Inhaltsbestimmung hinaus den Anforderungen gerecht werden muß, die sich aus den Voraussetzungen für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ergeben. Außerdem sind auch diejenigen Antragserfordernisse zu berücksichtigen, die für alle vom Planfeststellungsbeschluß eingeschlossenen behördlichen Entscheidungen erfüllt sein müssen. Diese Regelung beruht auf der Erwägung, daß die Entscheidung im Planfeststellungsverfahren in der Regel eine Fülle von eingeschlossenen Genehmigungen enthält, für die häufig eigene Verfahrensregeln über die Beibringung bestimmter Unterlagen gelten und die nicht über die generelle Anwendung der verwaltungsverfahrensgesetzlichen Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren eliminiert werden, sondern in vollem Umfang erhalten bleiben sollen. Der Planfeststellungsbeschluß soll also auch nach Maßgabe der auf diese Weise mitumfaßten individuellen Entscheidungsvoraussetzungen gefaßt werden.

Die Sätze 2 bis 4 setzen die Vorschriften der UVP-Richtlinie über die zur Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlichen Angaben in Anlehnung an die Regelung des UVPG in innerstaatliches Recht um. Die Einzelheiten hierzu sind gemäß Satz 4 durch Rechtsverordnung nach § 57 c idF des Entwurfs zu regeln.

Die in Satz 5 vorgesehene Vorlage eines zur Auslegung geeigneten Planes und der allgemeinverständlichen Zusammenfassung der beizubringenden Angaben durch den Unternehmer ist an vergleichbaren Vorschriften in anderen Bereichen orientiert, z. B. § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV, wonach der Antragsteller außer den zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen "eine allgemein verständliche, für die Auslegung geeignete Kurzbeschreibung der Anlage und der voraussichtlichen Auswirkungen auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft" vorzulegen hat.

Absatz 3

Diese Vorschrift geht auf Artikel 5 Abs. 3 der UVP-Richtlinie zurück und greift die dort für die Mitgliedstaaten vorgesehene Möglichkeit auf, "daß die Behörden, die über zweckdienliche Informationen verfügen, diese Informationen dem Projektträger zur Verfügung stellen". Satz 2 stellt heraus, daß dabei insbesondere auch auf Ergebnisse aus einem vorausgegangenen Raumordnungsverfahren zurückgegriffen werden kann.

Absätze 4 und 5

Diese Vorschriften regeln im einzelnen die wichtigsten der in § 52 Abs. 2 a Satz 1 idF des Entwurfs (Artikel 1 Nr. 2 Buchst. b) erwähnten Modalitäten des Planfeststellungsverfahrens.

Absatz 4

Die mit der Novellierung des Bundesberggesetzes verbundene Zielsetzung gebietet es sicherzustellen, daß keine Veränderungen der Rechtsposition der dem Planfeststellungsverfahren unterliegenden Unternehmer Platz greift, die über die mit den verfahrensrechtlichen Vorschriften verbundenen Veränderungen und der einzigen, wenn auch nicht unerheblichen materiell-rechtlichen Ergänzung in § 48 Abs. 2 BBergG hinausgehen. In diesem Sinne wird in Satz 1 zunächst klargestellt, daß die Entscheidung über den Planfeststellungsbeschluß nach den hierfür geltenden Vorschriften zu treffen ist, und zwar nach den einschlägigen materiell-rechtlichen Vorschriften, wie der Zusammenhang

mit den folgenden weiteren, auf die materielle Rechtswirkung bezogenen Vorschriften zeigt. Das gilt z.B. für die jeweils einschlägigen Vorschriften des BauGB, BImSchG usw. Diese Regelung bedeutet weiter, daß eine über die in den von der Planfeststellung mitumfaßten einzelgesetzlichen Vorschriften hinausgehende zusätzliche "Planrechtfertigung" nicht erforderlich ist und daß der planfeststellenden Behörde bei ihrer Entscheidung ein über das geltende Recht hinausgehender zusätzlicher Entscheidungsspielraum nicht zusteht. Inwieweit rein verfahrensrechtliche Vorschriften aus anderen Gesetzen und Verordnungen trotz der verwaltungsverfahrensgesetzlichen Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren weitergelten, wird oben in Absatz 2 geregelt.

Durch Satz 2 des Absatzes 4 wird ferner klargestellt, daß die besonderen Regelungen des BBergG für das Verhältnis zwischen Unternehmer und anderen Personen dem allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht vorgehen; dies gilt insbesondere für die Vorschriften über die Grundabtretung (§§ 77 ff. BBergG), über Baubeschränkungen (§§ 107 ff. BBergG), über die Anpassung (§§ 110 ff. BBergG) und über Bergschäden (§§ 114 ff. BBergG) einschließlich der Regelung über das Verhältnis zwischen Bergbau und Verkehrsträgern und über Oberflächenmessungen. Damit soll vermieden werden, daß das komplexe bergrechtliche Instrumentarium, das einen besonders gearteten Interessenausgleich zwischen Unternehmer, Grundeigentümern und sonstigen Dritten in einem ausgewogenen System vorsieht, nicht aus dem Gleichgewicht gebracht und zugunsten oder zu Lasten einer Seite verändert wird. So müssen beispielsweise die Vorschriften über die Grundabtretung den planfeststellungsverfahrensrechtlichen Vorschriften vorgehen, um sicherzustellen, daß die Inanspruchnahme von Grundstücken weiterhin der eigenständigen und eingehenden berggesetzlichen Prüfung unterliegt. Auch die Regelung des Verhältnisses zwischen Bergbau und Grundeigentum, das durch genau festgelegte Duldungspflichten des Grundeigentümers sowie umgekehrt durch weitreichende Ersatzpflichten des Unternehmers gekennzeichnet ist, darf nicht dadurch in Frage gestellt werden, daß Eingriffsmöglichkeiten der Behörde z.B. durch die Möglichkeit geschaffen werden, nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG bzw.

den entsprechenden Vorschriften in den Landes-Verwaltungsverfahrensgesetzen dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer aufzuerlegen, während das Bergrecht den Interessenkonflikt anderweitig abschließend und insbesondere nicht einseitig zu Lasten einer Seite löst. Satz 3 konkretisiert die sich aus § 11 UVPG ergebende Regelung für die bergrechtliche UVP in Anpassung an das hierfür vorgesehene Planfeststellungsverfahren.

Absatz 5

Diese Vorschrift stellt das Verhältnis zwischen dem planfestgestellten Rahmenbetriebsplan und den für die Durchführung des Vorhabens noch erforderlichen Haupt-, Sonder- und sonstigen Betriebsplänen klar. Die Vorschrift geht davon aus, daß einerseits die Zulässigkeit des einzelnen Vorhabens im Planfeststellungsverfahren im Hinblick auf alle davon berührten und relevanten Belange, d.h. umfassend geprüft und festgestellt wird, daß andererseits aber formeller bergrechtlicher Gegenstand dieses Verfahrens "nur" die Zulassung des Rahmenbetriebsplans, nicht dagegen auch die Zulassung der übrigen Betriebspläne für dasselbe Vorhaben ist. Auf diese Weise soll - wie schon zu Artikel 1 Nr. 2 Buchst. b (§ 52 Abs. 2 a idF des Entwurfs) ausgeführt - die Beweglichkeit des den dynamischen lagerstättenbezogenen bergbaulichen Betriebsbedingungen in besonderem Maße Rechnung tragenden Betriebsplanverfahrens in vollem Umfang erhalten bleiben, zugleich aber sichergestellt werden, daß Einwendungen, die gegen das Vorhaben geltend gemacht werden oder geltend gemacht werden können, nur einmal, und zwar im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geprüft und abschließend behandelt werden. Die Regelung im 1. Halbsatz bedeutet also nicht etwa einen Ausschluß von möglichen Einwendungen, sondern nur die Notwendigkeit, daß alle Einwendungen, die gegen das im Rahmenbetriebsplan beschriebene Vorhaben geltend gemacht werden können, im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auch geltend gemacht werden müssen.

Im 2. Halbsatz von Absatz 5 wird klargestellt, daß nach der umfassenden Prüfung des § 48 Abs. 2 BBergG im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens für eine weitere Behördenentscheidung

nach § 48 Abs. 2 BBergG außerhalb dieses Verfahrens, aber bezogen auf dasselbe Vorhaben, kein Raum mehr ist, da § 48 Abs. 2 BBergG von der Konzentrationswirkung voll erfaßt wird, so daß diese Bestimmung nicht bei jedem noch weiter notwendigen Betriebsplan gesondert zu prüfen ist. Das ist im übrigen auch eine Konsequenz der Anreicherung des § 48 Abs. 2 BBergG im Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung durch den neuen § 52 Abs. 2 a Satz 3 idF des Entwurfs.

Absatz 6

Diese Vorschrift dient der Umsetzung des Art. 7 der UVP-Richtlinie in Anlehnung an § 8 UVPG.

§ 57 b

§ 57 b idF des Entwurfs enthält Vorschriften über vorzeitigen Beginn, Vorbescheide, Teilgenehmigungen und Vorrang.

Absatz 1

Im Hinblick auf die Dauer vieler Planfeststellungsverfahren eröffnet diese Vorschrift unter Anknüpfung an vergleichbare Regelungen in §§ 9 a WHG und 7 a AbfG die Möglichkeit, die Ausführung des Vorhabens schon nach Einleitung des Planfeststellungsverfahrens zulassen zu können, wenn mit einer positiven Entscheidung in diesem Verfahren zu rechnen ist und bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Vorschrift hat zugleich den Vorteil, daß über die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes ohne unangemessenen Zeitdruck entschieden werden kann.

Die Zulassung darf ohne Vorliegen der in den Nummern 1 bis 4 aufgestellten Voraussetzungen nicht erteilt werden. Die in den Nummern 1, 3 und 4 enthaltenen Voraussetzungen entsprechen denjenigen in den eingangs erwähnten vergleichbaren Regelungen (§§ 9 a WHG, 7 a AbfG). Dieser Katalog von Voraussetzungen wurde um ein weiteres bergbauspezifisches Element erweitert. Nach Nummer 2 kommt ein vorzeitiger Beginn nur in Betracht, wenn auch die Voraussetzungen für die Zulassung nach § 55 BBergG vorliegen und eine nicht wiedergutzumachende Beeinträchtigung von Natur und Landschaft nicht zu besorgen ist.

Absatz 2

Die Vorschrift regelt im Einklang mit § 13 des Entwurfs eines UVPG Einzelheiten der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung im Zusammenhang mit der insbesondere bei Großvorhaben des Bergbaus unerläßlichen Stufung des Entscheidungsvorgangs nach den entsprechend geltenden Vorschriften über Vorbescheide und Teilgenehmigungen (z. B. §§ 8, 9 BImSchG). Absatz 2 Nr. 1 verdeutlicht, daß schon bei der Erteilung eines Vorbescheides oder einer Teilgenehmigung eine Umweltverträglichkeitsprüfung stattzufinden hat, die sich auf den Gegenstand des Vorbescheids oder der Teilgenehmigung erstreckt und die die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen einbezieht.

Absatz 2 Nr. 2 und 3 sehen vor, daß eine abschließende Entscheidung im Planfeststellungsbeschluß vorzubehalten ist, wobei eine erneute Umweltverträglichkeitsprüfung nur unter den in Nummer 3 aufgeführten Voraussetzungen durchzuführen ist. Durch die letztgenannte Regelung soll eine doppelte Prüfung derselben Gesichtspunkte vermieden werden.

Absatz 3

Absatz 3 regelt die Konkurrenz des nach der Novelle vorgesehenen Planfeststellungsverfahrens zu anderen Planfeststellungsverfahren oder sonstigen Verfahren mit Konzentrationswirkung bzw. mit Durchführung einer UVP. Es muß vermieden werden, daß im Falle der Konkurrenz mehrerer Verfahren mehrfach die gleiche Prüfung vorgenommen wird. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verfahrensökonomie und in Anlehnung an § 78 VwVfG sollte eine solche Prüfung vielmehr nur einmal erfolgen. Maßgeblich erscheint dabei nicht der Grundsatz der zeitlichen Priorität, sondern der Gesichtspunkt der Sachnähe sowie die Tatsache, daß bei einer Erweiterung der gegenwärtig existierenden Verfahren das neue Verfahren in den dafür vorgesehenen Fäl-

len auch zum Zuge kommen muß. Aus diesen Erwägungen heraus wird § 52 Abs. 2 a i.V.m. den §§ 57 a ff. idF des Entwurfs der Vorrang eingeräumt, ausgenommen das atomrechtliche Genehmigungsverfahren nach § 9 b AtG, das außerhalb des Erkundungsstadiums in den Fällen des § 126 Abs. 3 BBergG (Endlagerung radioaktiver Abfälle) von Bedeutung ist.

Zu Artikel 1 Nr. 3 - § 57 c

Der neue § 57 c ermächtigt den Bundesminister für Wirtschaft, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten festzulegen, über die die Mitgliedstaaten nach Art. 4 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang II der UVP-Richtlinie eine Entscheidung herbeizuführen haben. Dabei räumt die UVP-Richtlinie den Mitgliedstaaten eine Bandbreite von Möglichkeiten ein, die von einer Gleichstellung der Vorhaben des Anhangs II mit den Vorhaben des Anhangs I über verschiedene Ausgestaltungen des Prüfverfahrens bis zur völligen Freistellung von einer Umweltverträglichkeitsprüfung reichen. Diese Möglichkeiten stehen den Mitgliedstaaten nach der Konzeption der UVP-Richtlinie über eine Bewertung der "Merkmale" der in Betracht kommenden Vorhaben, d.h. über eine Bewertung ihrer Auswirkungen auf die Umwelt zu.

Als Kriterium für die danach zu treffenden Entscheidungen über die Zuordnung der einzelnen in Anhang II der UVP-Richtlinie aufgeführten bergbaulichen Projekte durch den Verordnungsgeber gibt Satz 1 Nr. 1 ebenso wie § 3 des Entwurfs der UVPG die Möglichkeit erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt vor, wobei klargestellt wird, daß diese Entscheidung im Einklang mit dem EG-Recht stehen muß. Durch Festlegung von Schwellenwerten oder anderen Kriterien können Anhang II-Projekte zu Gruppen oder Arten zusammengefaßt werden (Satz 2). Da die Anwendung des Gesetzes davon abhängt, muß der Bundesminister für Wirtschaft eine Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 1 erlassen.

Für den Fall, daß ein Planfeststellungsverfahren mit einer Prüfung der Umweltverträglichkeit notwendig ist, ermöglicht Satz 1 Nr. 2 Differenzierungen hinsichtlich des Umfangs der für diese Prüfung zu machenden Angaben und einzureichenden Unterlagen.

Satz 1 Nr. 3 ermächtigt den Verordnungsgeber zu einer gebotenen oder vertretbaren Differenzierung hinsichtlich der nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen vorgesehenen Öffentlichkeit von Planfeststellungsverfahren, und zwar in bezug auf die Planauslegung und den Umfang des Anhörungsverfahrens.

Die in Satz 1 Nr. 4 enthaltene Ermächtigung zur Regelung der grenzüberschreitenden Behördenbeteiligung dient der Umsetzung des Art. 7 der UVP-Richtlinie.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Diese Vorschrift dient der Bereinigung redaktioneller Unstimmigkeiten in den Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 145 und 146 BBergG.

Nummer 4 Buchst. a

Die geltende Fassung des Ordnungswidrigkeitenkatalogs des § 145 BBergG erlaubt es nicht, Verstöße gegen ursprünglich mit der Betriebsplanzulassung verbundene Auflagen als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden. Vielmehr wird in § 145 Abs. 1 Nr. 8 BBergG lediglich der Verstoß gegen nachträgliche Auflagen nach § 56 Abs. 1 Satz 2 BBergG erfaßt. Hierbei handelt es sich um eine vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Lücke, denn der Referentenentwurf zum BBergG sah eine Bußgeldbewehrung sowohl der ursprünglichen als auch der nachträglichen Auflagen vor; der Grund für das Herausfallen der ursprünglichen Auflagen aus § 145 BBergG liegt in der Streichung der bereits durch das Verwaltungsverfahrensgesetz abgedeckten Vorschriften über Nebenbestimmungen in §§ 16 und 56 BBergG und der damit zusammenhängenden redaktionellen Anpassung des § 145 BBergG im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens. Die in Nummer 4 Buchst. a vorgesehene Ergänzung des § 145 Abs. 1 Nr. 8 BBergG schließt diese Lücke.

Nummer 4 Buchst. b

Die Bußgeldvorschrift des § 145 Abs. 4 BBergG nimmt bezug auf die Tatbestände des § 145 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BBergG und sieht für den Fall der Nr. 1 eine Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark und für den Fall der Nr. 2 eine Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark vor, obwohl es sich bei Nr. 1 um den minderschweren Fall handelt. Dieser Mangel beruht darauf, daß die Nummernreihenfolge in § 145 Abs. 3 BBergG im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens umgestellt, jedoch die Anpassung des § 145 Abs. 4 BBergG übersehen worden ist. Dieser Fehler wird durch Nummer 4 Buchst. b korrigiert.

Nummer 4 Buchst. c

Diese Vorschrift sieht die gleiche Anpassung für § 146 Abs. 1 BBergG vor.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt im Einklang mit § 21 Abs. 1 des Entwurfs eines UVPG die Überleitung von vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits begonnenen Verfahren.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Satz 1 sieht vor, daß die neu geschaffene Ermächtigungsgrundlage für den Erlaß einer Rechtsverordnung am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft tritt. Der Zeitpunkt für das Inkrafttreten der übrigen Vorschriften ist offengelassen worden, da dieser nicht vor dem Inkrafttreten des UVPG liegen kann.

Bundesrat Drucksache 399/88 (Beschluß)
14.10.88

Stellungnahme
des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesberggesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 593. Sitzung am 14. Oktober 1988 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie aus der Anlage ersichtlich Stellung zu nehmen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Drucksache 399/88 (Beschluß)

Anlage

Stellungnahme

zum

Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Bundesberggesetzes

1. Artikel 1 Nr. 1 a (neu) (§ 49 Nr. 2, 3 und 4 (neu) BBergG)

In Artikel 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a eingefügt:

'1 a. In § 49 wird in Nummer 2 am Ende das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt, an Nummer 3 das Wort "oder" angefügt und nach Nummer 3 folgende Nummer 4 eingefügt:

"4. die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts unangemessen"'

Begründung:

Im Bereich des Festlandsockels und der Küstengewässer ist die Aufsuchung von Bodenschätzen über die bisherigen Beschränkungen im Interesse der Schiffahrt und der Ausbeutung der Meere hinaus auch im Interesse der Reinheit der Meere und seiner Pflanzen- und Tierwelt einzugrenzen. Im Interesse der Rohstoffsicherung sollen jedoch allein unangemessene Beeinträchtigungen der neu genannten Schutzgüter die Aufsuchung verhindern. Damit wird die im wesentlichen der Genfer Konvention über den Festlandsockel vom 29. April 1958 entsprechende Regelung zeitgemäß weiter ausgestaltet.

2. Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 52 Abs. 2 a Satz 2 BBergG)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b ist in § 52 Abs. 2 a Satz 2
das Wort "soll"
durch das Wort "hat"
zu ersetzen
und
vor dem Wort "erörtern"
das Wort "zu"
einzusetzen.

Begründung:

Die Änderung ist aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich. Dem Unternehmer sind die an ihn gerichteten Anforderungen in einem möglichst frühen Stadium des Verfahrens deutlich aufzuzeigen.

3. Artikel 1 Nr. 2 (§ 52 Abs. 2 b Satz 1 BBergG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 52 Abs. 2 b Satz 1
vor dem Wort "Folgemaßnahmen"
das Wort "notwendiger"
einzufügen.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung an § 75 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

4. Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 52 Abs. 2 b Satz 1 BBergG)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b sind in § 52 Abs. 2 b Satz 1
die Worte "eine Prüfung der"
durch die Worte
"die erforderliche Berücksichtigung der erheblichen"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

5. Artikel 1 Nr. 3 (§ 57 a Abs. 1 BBergG)

In Artikel 1 Nr. 3 ist in § 57 a Abs. 1 nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

"Bei Vorhaben im Bereich des Festlandsockels tritt bei der Anwendung der Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze über das Planfeststellungsverfahren an die Stelle der Gemeinde die zuständige Behörde; als Bereich, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, gilt der Sitz dieser Behörde."

Begründung:

Das Bundesberggesetz gilt gemäß § 2 Abs. 3 auch im Bereich des Festlandsockels. Es muß deshalb sichergestellt werden, daß bergbauliche Vorhaben, die in diesem Bereich durchgeführt werden, dem vorgesehenen Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung unterworfen werden können. Die zur Anwendung kommenden Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (vgl. § 5 Bundesberggesetz) stellen für das Planfeststellungsverfahren hinsichtlich bestimmter Vorschriften (z. B. öffentliche Bekanntmachung, Planauslegung) auf einen örtlichen/gebietlichen Anknüpfungspunkt im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland ab. Der Festlandsockel mit seinem völkerrechtlichen Sonderstatus zählt jedoch nicht zum eigentlichen Hoheitsgebiet. Die Ergänzung soll deshalb die Anwendbarkeit des Planfeststellungsverfahrens für zukünftige Vorhaben in diesem Bereich gewährleisten, indem die "zuständige Behörde" (d. h. die gemeinsame Bergverwaltung der Küstenländer) an die Stelle der sonst zuständigen Gemeinden tritt.

6. Artikel 1 Nr. 3 (§ 57 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BBergG)

In Artikel 1 Nr. 3 sind in § 57 a Abs. 2 Satz 2 in Nummer 1 die Worte
"des Kenntnisstandes und der Prüfungsmethoden"
durch die Worte
"des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden"
zu ersetzen.

Begründung:

Es wird klargestellt, welche Angaben der Unternehmer zu machen hat.

7. Artikel 1 Nr. 3 (§ 57 a Abs. 3 a (neu) und Abs. 4 BBergG)

In Artikel 1 Nr. 3 wird in § 57 a nach Absatz 3 folgender Absatz 3 a eingefügt:

"(3a) Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens erarbeitet die zuständige Behörde eine zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter, die in § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannt sind, einschließlich der Wechselwirkungen. Anhand der zusammenfassenden Darstellung bewertet sie die Umweltauswirkungen und macht das Ergebnis zur Grundlage ihrer Entscheidung nach Absatz 4. Die zusammenfassende Darstellung und das Ergebnis der Bewertung nach Satz 2 sind in die Begründung der Entscheidung aufzunehmen."

Als Folge

wird in Absatz 4 der Satz 3 gestrichen.

Begründung:

Durch die Änderungen sollen die Sachzusammenhänge übersichtlicher und somit die Vorschriften des Gesetzes für den Vorhabensträger besser nachvollziehbar gemacht werden; damit wird der Gesetzesvollzug verbessert. Die Änderungen sind auch geboten, um eine dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz und der EG-Richtlinie entsprechende Regelung zu treffen. Sie ist außerdem aus Gründen der Normenklarheit notwendig.

8. Artikel 1 Nr. 3 (§ 57 b Abs. 1 Nr. 2 BBergG)

In Artikel 1 Nr. 3 sind in § 57 b Abs. 1 Nr. 2
die Worte
"die Voraussetzungen für die Zulassung nach § 55 vorliegen und"
zu streichen.

Begründung:

Die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 ist bereits aufgrund § 57 b Abs. 1 Nr. 1 erforderlich. Die Streichung dient ferner der redaktionellen Anpassung an andere fachgesetzliche Regelungen über die Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 9 a Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, § 7 a Abs. 1 Abfallgesetz).

9. Artikel 1 Nr. 3 (§ 57 c BBerg)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, ihm die Verordnung nach § 57 c (Artikel 1 Nr. 3) noch während der Beratungen zum vorliegenden Gesetzgebungsvorhaben zur Zustimmung zuzuleiten.

Begründung:

Nach § 57c Abs. 1 Nr. 1 wird der Bundeswirtschaftsminister ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften u.a. darüber zu erlassen, welche betriebsplanpflichtigen Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Damit ergibt sich der Anwendungsbereich des vorgelegten Gesetzentwurfs nicht unmittelbar aus dem Gesetz selbst.

Im Gegensatz dazu erfaßt der Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) in § 3 unmittelbar diejenigen Projekte, die der Umweltverträglichkeitsprüfung unterfallen.

Da mit dem vorgelegten Entwurf zur Änderung des Bundesberggesetzes u.a. das Ziel verfolgt wird, die UVP-Richtlinie fachspezifisch für den Bereich des Bergbaus umzusetzen, kann erst bei Vorlage der Verordnung entschieden werden, ob den Anforderungen der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 (85/337/EWG) ausreichend Rechnung getragen wird.

10. Artikel 1 Nr. 3 (§ 57 c Satz 1 Nr. 3 BBergG)

In Artikel 1 Nr. 3 ist in § 57 c Satz 1 die Nummer 3 zu streichen.

Begründung:

Die Regelung in § 73 Abs. 3 Satz 2 VerVfG reicht aus, um auch für die Fälle dieses Gesetzes ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen.

11. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat nimmt Bezug auf seinen Beschluß vom 23. September 1988 - Drucksache 335/88 (Beschluß) - und bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren besonders sorgfältig die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs zu prüfen und darzustellen.